

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Zörbig für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Zörbig in der Sitzung am 22.01.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	25.181.500 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen	31.125.450 Euro

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	16.288.150 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	28.263.700 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.368.900 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.846.750 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.059.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 2.078.100 Euro festgesetzt.

§ 4

Ein Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 3.200.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind in der Hebesatzsatzung vom 05.12.2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 GrStHsG LSA für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf	390 v.H.
1.2 für die in § 1 Abs. 1 Nr. 2 GrStHsG LSA benannten Grundstücke (Grundsteuer B - Nichtwohngrundstücke)	723 v.H.
1.3 für die in § 1 Abs. 1 Nr. 3 GrStHsG LSA benannten Grundstücke (Grundsteuer B - Wohngrundstücke) auf	349 v.H.

2. Gewerbesteuer auf 380 v.H.

§ 6**weitere Festsetzungen**

- (1) Als erheblich im Sinne des § 103 (2) Ziff. 1 KVG LSA gilt ein Fehlbetrag, der 2 v.H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
- (2) Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei den einzelnen Haushaltsposten sind im Sinne des § 103 (2) Ziff. 2 KVG LSA als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 1 v.H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
- (3) Als geringfügig im Sinne des § 103 (3) Ziff. 1 KVG LSA gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, soweit deren voraussichtliche Gesamtkosten den Betrag von 50.000 EUR nicht überschreiten.
- (4) Als Ereignisse außerhalb der gewöhnlichen Tätigkeit von wesentlicher Bedeutung im Sinne des § 2 Abs. 3 KomHVO LSA gelten Vorgänge, deren Erträge oder Aufwendungen einen Betrag von 50.000 EUR überschreiten.
- (5) Haushaltswirtschaftliche Vermerke sind in der Anlage zum Haushaltsplan „Festlegungen zur Bewirtschaftung des Haushaltes“ festgesetzt.
- (6) Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die aus internen Leistungsbeziehungen, bilanziellen Abschreibungen, Wertberichtigungen von Forderungen und Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs entstehen oder die als außerordentlich einzustufen sind, gelten als über- oder außerplanmäßig bewilligt.

Zörbig, den 24.02.2025



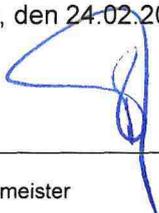
 Eger
 Bürgermeister



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Nach § 146 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes hat die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss nicht innerhalb eines Monats beanstandet.

Zörbig, den 24.02.2025



Egert
Bürgermeister

